

UMSCHAU

Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1945

Bemerkungen zu einem biographischen Lexikon

Die Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder zwischen der josephinischen Diözesanregulierung (1785) bzw. der Säkularisation (1803) und dem Zweiten Vatikanischen Konzil (1962–1965) sind als Gesamtgruppe bisher noch nicht erfaßt worden. Das geschieht nunmehr wenigstens teilweise in einem von mir herausgegebenen biographischen Lexikon¹. In den Lebensbildern der dort erfaßten 360 Diözesanbischöfe – das Werk enthält außerdem ca. 630 weitere Lebensläufe aller Weihbischöfe und Generalvikare seines Untersuchungsbereichs – spiegelt sich eindrucksvoll jener tiefe Wandel des bischöflichen Amtes, der sich in Zentraleuropa seit dem Ende des 18. Jahrhunderts vollzog. Dabei handelte es sich nicht nur um die Loslösung der kirchlichen Führungsschicht von der Adelsgesellschaft, sondern insbesondere um die endliche Realisierung des drei Jahrhunderte zuvor formulierten tridentinischen Bischofsideals, das ja bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil normativ blieb². Das Konzil von Trient (1545–1563) hatte das Ideal eines Seelsorgebischofs entworfen, der die Verpflichtung zur Predigt und zur Visitation seiner Gemeinden, zur Abhaltung von Synoden und auch zur Individualseelsorge persönlich, also nicht durch Vertreter, wahrnehmen sollte. Eine grundlegende Voraussetzung dafür bildete die bischöfliche Residenz, d. h. die ständige Anwesenheit des Bischofs in seinem Sprengel. Diese verhältnismäßig bescheidenen Anforderungen sind innerhalb unseres Untersuchungsraums, also im wesentlichen seit der Säkularisation, im Gegensatz zur vorausgehenden Epoche durchweg korrekt erfüllt worden.

Das Amt des Diözesanbischofs erfuhr jedoch nicht nur eine Hinwendung zu den Idealen von Trient und damit zur Seelsorge, sondern es unterlag auch in anderer Hinsicht einem tiefen Umformungsprozeß. Während unseres Untersuchungsraums waren die Bischöfe zwar mit den Forde-

rungen des Tridentinums konfrontiert, aber eine gesamtkirchliche oder auch nur regionale Verantwortung über ihr eigenes Bistum hinaus war ihnen zunächst kaum auferlegt. Daher blieb während der Epoche der staatlichen Kirchenhoheit, also bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, die Aktivität eines jeden Bischofs prinzipiell auf seinen eigenen Sprengel beschränkt. Die Regierungen, deren Kultusminister fast allenthalben die nächsten Partner der Bischöfe waren, legten zwar entsprechend dem Staatsethos der Aufklärung durchaus Wert auf eine hingebungsvolle und seelsorglich orientierte Amtstätigkeit – darüber geben ihre Kriterien bei der Auswahl der Bischöfe Auskunft –, im übrigen aber standen sie jeder überdiözesanen Zusammenarbeit mißtrauisch gegenüber. Jeder Bischof, jedes Bistum wurde möglichst isoliert und so in das Staatsganze integriert. Den Bischöfen gelang es während dieser Zeit nur mit Mühe, diözesanüberschreitende Kontakte, etwa zum Hl. Stuhl, zu pflegen.

Der Fortfall der staatlichen Kirchenhoheit und die seit der Mitte des 19. Jahrhunderts schnell wachsende Mobilität haben dann die diözesane und bischöfliche Isolierung aufgebrochen und ein überdiözesanes Gemeinschaftsgefühl und eine entsprechende Kooperation entstehen lassen. Das hat seinen Ausdruck unter anderem auf folgenden Gebieten gefunden:

1. Seit 1848 kam es, wenn auch in sehr unterschiedlicher Weise, zum Zusammentritt von Bischofskonferenzen. Deren erste tagte, vom Kölner Erzbischof Johannes v. Geissel einberufen und vom Primas Germaniae, dem Salzburger Erzbischof Friedrich Kardinal Fürst Schwarzenberg präsidiert, 1848 in Würzburg³, die zweite, vom österreichischen Innenminister berufen, 1849 in Wien. 1850 folgten die erste bayerische, 1863 die erste schweizerische Bischofskonferenz. Seitdem sind Bischofskonferenzen nach längeren Anlaufschwierigkeiten zur Normalität gewor-

den. Sie bildeten freilich zunächst nur zwanglose Gesprächsforen, die ihre Mitglieder rechtlich zu nichts verpflichteten. Faktisch sind dann aber zunächst in Preußen unter dem Druck des Kulturkampfes die Beschlüsse der Fuldaer Bischofskonferenz moralisch verpflichtend geworden. Angesichts der Maigesetze des Jahres 1873 faßten nämlich die preußischen Bischöfe am 29. April 1873 den folgenschweren Beschluß, „sich in ungeteilter Einigkeit des Handelns und Leidens diesen Gesetzen gegenüber zu verhalten... Alle leisteten sich gegenseitig das Versprechen, in dieser Einigkeit unbeirrt zu verharren.“⁴ Die Fuldaer Bischofskonferenz ist infolgedessen auch über die Bedrängnisse des Kulturkampfes hinaus zur effizientesten unter den deutschsprachigen Bischofskonferenzen geworden. Und wieder unter dem Ansturm des äußeren Drucks, nämlich der nationalsozialistischen Repression, haben sich der Fuldaer Konferenz seit 1933 die bayerischen und seit 1939 vorübergehend auch die österreichischen Bischöfe angeschlossen. Die Bischofskonferenzen haben jedenfalls entscheidend zur Sprengung der bischöflichen Isolierung und zur Kooperation, zunächst auf Landesebene, beigetragen.

2. Neben den Bischofskonferenzen hat sich jedoch auch ein anderer Umstand auf den immer stärkeren Zusammenschluß der Bischöfe ausgewirkt. Auf ihn ist, soweit ich sehe, unter diesem Gesichtspunkt bisher noch nicht hingewiesen worden. Ich denke an die Modalitäten der Berufung zum Amt des Diözesanbischofs. In dieser Hinsicht boten und bieten die Staaten Zentraleuropas ja ein von den allgemeinen Rechtsnormen abweichendes und keineswegs einheitliches Bild⁵. In allen deutschen Diözesen außer in Bayern, ferner in den meisten Diözesen der Schweiz wählen und wählen heute noch die Domkapitel den Bischof. In Österreich – außer Salzburg – und Bayern erfolgte dagegen bis zum Ende der Monarchie die Nomination durch den Landesherrn. Seitdem ist an deren Stelle die freie Ernennung durch den Hl. Stuhl getreten.

Seit dem Ende der staatlichen Kirchenhoheit (1848) hat sich jedoch zunächst in Österreich und später auch in den übrigen Ländern eine zuvor unbekannte Mitwirkung der übrigen Diözesanbischofe bei der Neubesetzung der bischöflichen

Stühle herausgebildet, die später rechtlich fixiert wurde⁶ und nunmehr auch im neuen Codex allgemeines Recht geworden ist (c. 377). Seit 1848 konsultierte der österreichische Kaiser vor jeder ihm zustehenden Nomination die übrigen Bischöfe, namentlich jene der gleichen Kirchenprovinz⁷. Dieser Modus, der im österreichischen Konkordat von 1855 fixiert wurde, blieb bis zum Ende der Monarchie in Geltung.

In den Konkordaten der Ära Pius' XI., die auch für unsere Zeit noch Geltung besitzen, wurde dann einerseits das traditionelle Bischofswahlrecht der Domkapitel erheblich eingeschränkt (Wahl aus einer vom Hl. Stuhl vorgelegten Terna; diese Regelung gilt für alle wahlberechtigten Kapitel außer Basel und St. Gallen), andererseits wurde die Konsultation der Diözesanbischofe für die Neubesetzung der Bischofsstühle rechtlich fixiert. Es liegt auf der Hand, daß dieses in den deutschen Staaten früher unbekannte Vorschlagsrecht das Zusammenwachsen der zuvor isolierten Bischöfe über die Bischofskonferenzen hinaus noch zusätzlich verstärkte. Man kann also mit Recht sagen, daß innerhalb unseres Untersuchungsraums aus den vielen einzelnen Bischöfen eigentliche Episkopate wurden.

Die Bischöfe dieser Übergangszeit vom späten 18. Jahrhundert bis 1945 sind also in dem erwähnten Lexikon erfaßt. Ich möchte sie und ihre bis 1962 ernannten Nachfolger nunmehr unter zwei Gesichtspunkten, nämlich dem ihrer sozialen Herkunft und dem ihrer Laufbahn bis zur Bischofserhebung, betrachten⁸.

Zwischen 1785/1803 und 1962 amtierten in unserem Untersuchungsbereich insgesamt 372 Diözesanbischofe. Dabei ist streng zwischen jenen 15 Fürstbischöfen zu unterscheiden, die ihr Amt noch innerhalb der reichskirchlichen Zeit erlangt hatten, und den 357 nachher ernannten Bischöfen. Zwischen dem tridentinischen Bischofsideal und der Berufsauffassung der Reichsbischofe, die sich in erster Linie als Fürsten und damit als Inhaber politischer Ämter verstanden, gab es einen unaufhebbaren, weil strukturell bedingten Widerspruch. Auch der Umstand, daß manche Reichsbischofe des späten 18. Jahrhunderts ein deutliches Seelsorgeinteresse zeigten und vorbildliche Regenten waren, änderte daran nichts.

Die 15 Fürstbischöfe, die 1803 und zum Teil noch lange über die Säkularisation hinaus regierten – K. v. Buol-Schauenstein (Chur) starb erst 1833 –, fügten sich vollständig in dieses Bild. Auf dem Weg zum Bischofsamt hatte nur einer von ihnen eine primär seelsorgliche Aufgabe wahrgenommen. Wie wenig überhaupt seelsorgliche Aspekte bei der Berufung der Reichsbischöfe eine Rolle spielten, wird am Weihealter deutlich. Die Fürstbischöfe Chr. v. Buseck (Bamberg) und F. v. Lüninck (Korvey) ließen sich zum Beispiel erst nach ihrer Bischofswahl im Alter von 70 bzw. 40 Jahren zum Priester weihen. Mehrere andere spätere Fürstbischöfe hatten sich ebenfalls erst zur Priesterweihe entschlossen, als ihr weiterer Aufstieg das unerlässlich gemacht hatte. In jungen Jahren waren dagegen jene wenigen Reichsbischöfe zum Priester geweiht worden, die ihre Ausbildung als Alumnen des Collegium Germanicum in Rom erhalten hatten.

Wenn nun auch 1803 mit der Reichskirche eine Domäne des deutschen Adels unterging, so blieben doch Adelige zunächst noch überproportional vertreten. Insgesamt läßt sich freilich eine kontinuierliche Abnahme Adelliger unter dem hohen Klerus beobachten. Von 357 außerhalb der reichskirchlichen Ordnung berufenen Diözesanbischöfen waren 50 adelig. Die meisten von ihnen amtierten in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Relativ viele hatten sich noch in reichskirchlicher Zeit für die geistliche Laufbahn entschieden. Hervorragende Beispiele sind der erste Erzbischof von München und Freising, Lothar Anselm v. Gebattel (1821–1846), und der erste Erzbischof des wiederhergestellten Erzbistums Köln, Ferdinand August Graf Spiegel (1825–1835). Beide waren bereits vor der Säkularisation Domdekan in Würzburg bzw. Münster gewesen, und beide besaßen umfassende Verwaltungserfahrung. Beide aber hatten sich erst anlässlich ihrer Wahl zum Domdekan zum Priester weihen lassen. Ein besonders auffälliges Beispiel für eine aus der reichskirchlichen Ordnung hervorgegangene Persönlichkeit bildete Fr. K. v. Ledebur, der 1826 bei seiner Wahl zum Bischof von Paderborn – ein nach der Säkularisation sonst beispielloser Fall – noch keine höhere Weihe besaß, obwohl er bereits Generalvikar in Paderborn war. Den größten Anteil adeliger Bischöfe

hatten die vereinigten Erzbistümer Gnesen und Posen (sieben von zehn). Darin spiegelte sich die Sozialstruktur des Großherzogtums bzw. der späteren preußischen Provinz Posen, wo sich erst seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ein Mittelstand herausbildete.

Die 307 nichtadeligen Bischöfe sind mit Ausnahme der untersten Unterschicht („Lumpenproletariat“: Nichtseßhafte etc.) aus allen sozialen Schichten hervorgegangen. Auffällig erscheint dabei die Zahl von nur 20 Lehrersöhnen. Die oft geäußerte Ansicht, daß die katholische Lehrerfamilie für die Rekrutierung des geistlichen Nachwuchses eine Rolle gespielt habe, wie sie das evangelische Pfarrhaus sicher für die Rekrutierung des evangelischen Pfarrernachwuchses besaß, erscheint mir zumindest fragwürdig.

Über die Studiengänge der Bischöfe ist unser Wissensstand im allgemeinen präziser als bei der sozialen Herkunft. Nicht nur bei den Fürstbischöfen der Reichskirche, sondern auch bei manchen nach der Säkularisation zum Bischof aufgestiegenen Adeligen war die theologische Vorbildung zunächst noch rudimentär. Selbst so ausgezeichnete Bischöfe wie Joseph v. Hohenzollern (1817–1836 Ermland) und Melchior v. Diepenbrock (1845–1853 Breslau) hatten kein reguläres Studium der Theologie aufzuweisen. Sie hatten sich durch private Studien auf das Priestertum vorbereitet. Nach der Wiederherstellung der ordentlichen Kirchenorganisation und der Klerusbildungsanstalten hat sich jedoch seit dem frühen 19. Jahrhundert rasch eine Normierung der Studiengänge durchgesetzt. Sie war auch deshalb von größter Bedeutung, weil sie erstmals zur Ausbildung einheitlicher Diözesanpresbyterien führte. Von den 357 außerhalb der reichskirchlichen Ordnung ernannten Bischöfen haben 158 ihre philosophisch-theologische Ausbildung ausschließlich an der Ausbildungsstätte ihrer Heimatdiözese erhalten. 30 von 357 Bischöfen waren zunächst Ordensleute. Sie hatten ihre Ausbildung in Ordensanstalten erhalten.

Daneben spielten auch überregionale Ausbildungsstätten eine Rolle. Hier ist an erster Stelle das Collegium Germanicum zu nennen, in dem 51 (14,29 Prozent) spätere Bischöfe ihre Ausbildung erhalten haben. Den größten Teil ehemaliger Germaniker unter den Bischöfen hatten Bayern (13:

18,31 Prozent) und Österreich (15: 16,45 Prozent). In Bayern wurden Germaniker insbesondere in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts und dann wieder nach dem Ersten Weltkrieg berufen. Im übrigen Deutschland gelangten Germaniker bis zum Ersten Weltkrieg nur in sehr seltenen Fällen auf Bischofsstühle. Das hing mit der Aversion gegen den Jesuitenorden und seine Schüler zusammen. Nach dem Ersten Weltkrieg und der verstärkten Einflußnahme der römischen Kurie auf die Bischofsernennungen setzte dann eine spürbare Bevorzugung von Germanikern ein. Von 52 nach dem Weltkrieg berufenen Bischöfen waren 18 (34,62 Prozent) Germaniker. Die gleiche Beobachtung läßt sich für Österreich machen.

Neben dem Germanicum gab es noch weitere überregionale Bildungsstätten. Für die bayerischen Diözesen war dies das Herzogliche Georgianum in München, aus dem während unseres Untersuchungsraums sechs (6,6 Prozent) der bayerischen Bischöfe hervorgingen. Für Deutschland und mehr noch für die Schweiz besaß seit 1856 die Universität Innsbruck mit dem Collegium Canisianum eine gewisse Bedeutung (Schweiz: 6, Deutschland: 4, Österreich: 1 Bischof).

Die 357 Bischöfe erwarben insgesamt 128 Doktorgrade, und zwar 77 der Theologie, 24 der Philosophie und 27 der Rechte. In diesen Zahlen sind die bis zur Studienreform Pius' XI. bei regulärem Studienabschluß den Germanikern verliehenen Grade des Dr. theol. et phil. nicht enthalten. Auch Ehrenpromotionen sind nicht berücksichtigt. Für Ehrenpromotionen gab es keine festen Regeln, doch verliehen theologische Fakultäten ihren Ortsbischöfen, falls diese nicht promoviert waren, anlässlich der Bischofserhebung oft den Dr. theol. Am konsequentesten sind Ehrenpromotionen auf Weisung der preußischen Regierung bis zum Ende der Monarchie vorgenommen worden, und zwar durch die Fakultäten Breslau und Münster. In Bayern und in Württemberg erfolgte statt der Ehrenpromotion bis zum Ende der Monarchie regelmäßig die Nobilitierung.

Diesen Ausführungen über die soziale Herkunft und den Bildungsgang der Bischöfe darf ich noch einige Hinweise auf die Laufbahn zwischen Priesterweihe und Bischofserhebung hinzufügen.

Die meisten Bischöfe haben vor ihrer Ernennung auf verschiedenen Gebieten gearbeitet. 44 (12,32 Prozent) waren nie hauptamtlich in der Pfarrseelsorge tätig. Dabei handelte es sich einerseits um jene Bischöfe, die ihre geistliche Laufbahn bereits in reichskirchlicher Zeit begonnen hatten, andererseits um immer wieder auftretende Einzelfälle, in denen Geistliche unmittelbar nach ihrer Priesterweihe die wissenschaftliche oder die kirchliche Verwaltungslaufbahn einschlugen. Auch der höhere Schuldienst hat dabei eine Rolle gespielt. Unter diesen weniger seelsorgerfahrenen Bischöfen waren immerhin so bedeutende Persönlichkeiten wie Melchior v. Diepenbrock (1845–1853 Breslau) und Adolf Bertram (1906–1914 Hildesheim, 1914–1945 Breslau). Die meisten Bischöfe unserer Epoche haben neben der Pfarrseelsorge auch in der Priesterausbildung, ferner in der Diözesanverwaltung Erfahrungen sammeln können. Je kleiner das Bistum war, um so vielfältigere Aufgaben mußte der einzelne übernehmen.

Eine besonders wichtige Rolle auf dem Weg zum Bischofsamt spielte natürlich die Mitgliedschaft im Domkapitel. Wenn auch die Diözesanbischöfe seit der Säkularisation nicht im gleichen Maß wie zuvor aus dem Kreis der Kapitulare gewählt wurden, so waren doch immerhin von 357 Bischöfen vor ihrer Bischofserhebung 159 (44,53 Prozent) Domkapitulare. Dabei spielte natürlich das Bischofswahlrecht eine Rolle, denn die Kapitel wählten vorzugsweise einen Kandidaten aus ihrer Mitte.

Bis zum Ende der Monarchie spielte auch die Nähe zum Hof bzw. zur Staatsverwaltung eine wichtige Rolle. In unserer Epoche waren je drei bayerische und österreichische Bischöfe ehemalige Prinzenenerzieher. Hier ist an erster Stelle Othmar v. Rauscher zu nennen, der den späteren Kaiser Franz Joseph bis unmittelbar vor dessen Thronerhebung in Philosophie unterrichtete und seitdem ein überaus enges Verhältnis zum Monarchen behielt, das natürlich für ihn als Vorsitzenden der österreichischen Bischofskonferenzen und als Architekten des Konkordats von 1855 von höchster Bedeutung war. Noch stärker spiegelte sich die Verzahnung von Kirche und Staat im Anteil ehemaliger Staatsbeamter, die – meist aus der Kultus- oder Schulverwaltung – zum Bischof

aufstiegen. In Österreich waren immerhin 20 spätere Bischöfe (21,98 Prozent) zuvor in höheren staatlichen Beamtenpositionen tätig gewesen, darunter der spätere Kardinal Innitzer als Minister einer Bundesregierung.

Den unüberbietbaren Gipfel kirchlich-staatlicher Verflechtung bildete die Tätigkeit des späteren Wiener Fürsterzbischofs Johann Rudolf Kutschker (1876–1881), der wie kein anderer vor und nach ihm zur Symbolfigur der Kooperation zwischen dem Habsburger Staat und der Kirche wurde. Seit 1852 Hof- und Burgpfarrer in Wien, war Kutschker später in einer Epoche höchster Spannung zwischen Kirche und Staat zugleich leitender staatlicher Kultusbeamter sowie Weihbischof und Generalvikar in Wien. In Bayern waren unter den Bischöfen zwei, in den übrigen deutschen Staaten elf, in der Schweiz dagegen kein einziger ehemaliger höherer Staatsbeamter. Ausschließlich in der Pfarrseelsorge hatten 29 (8,12 Prozent) Bischöfe gearbeitet.

Einen interessanten Gesichtspunkt bildet auch die regionale Herkunft der Bischöfe. Hier ist streng zwischen jenen Diözesen, deren Domkapitel das Wahlrecht besaßen, und jenen, wo eine landesfürstliche Nomination oder eine freie Verleihung durch den Hl. Stuhl erfolgte, zu unterscheiden. Die Domkapitel tendierten nämlich in der Regel zur Wahl eines Kandidaten aus der eigenen Diözese. Am deutlichsten ist das in der Schweiz. Dort waren von 37 Diözesanbischöfen 36 aus dem eigenen Diözesanklerus hervorgegangen. In den deutschen Bundesstaaten außer Bayern stammten 120 von 174 (ca. 70 Prozent) aus dem Diözesanklerus. Rottenburg hat nie einen Bischof von auswärts erhalten, Freiburg nur zweimal, und zwar durch die Versetzung von Suffraganbischöfen auf den Metropolitansitz. Als dagegen nach dem Ersten Weltkrieg das Bischofswahlrecht eingeschränkt wurde und in einzelnen Diözesen (Mainz, Meissen) zeitweise sogar ganz fortfiel, häuften sich infolge der freien Verleihung durch den Hl. Stuhl Berufungen auswärtiger Kandidaten.

Ein ganz anderes Bild bieten Bayern und Österreich, wo bis 1918 der Landesherr nominierte und später der Hl. Stuhl frei verlieh. In Bayern erfolgte nur in 33,33, in Österreich in 27,72 Prozent der

Besetzungsfälle eine Berufung aus dem jeweiligen Diözesandienst.

Innerhalb des Zeitraums von 1785/1803 bis 1962 hat das Amt des Diözesanbischofs also einen tiefen Wandel erfahren:

1. Durch die Sprengung der zuvor gegebenen Isolierung und durch die allmählich entstehende Zusammenarbeit auf nationaler Ebene ist die Schaffung von Bischofskonferenzen im Sinn des Zweiten Vatikanischen Konzils vorbereitet worden.

2. Drei Jahrhunderte nach Trient ist endlich die Verwirklichung des tridentinischen Bischofsideals durchgesetzt worden.

3. Durch die Loslösung von der Adelsgesellschaft und durch die Auswahl aus dem Diözesanklerus wurden die Bischöfe mit allen gesellschaftlichen Kreisen und vor allem auch mit ihren Presbyterien enger verbunden. Der in anderen Ländern zu beobachtende Gegensatz zwischen höherem und niederem Klerus ist z. B. in unserem Untersuchungsraum kaum festzustellen.

Es liegt auf der Hand, daß nicht nur die Bischöfe, sondern auch die Diözesen einen tiefen Umformungsprozeß erfuhren. Sie wurden nämlich von administrativen zu auch pastoral handelnden Einheiten.

Erwin Gatz

¹ Die Bischöfe der deutschsprachigen Länder 1785/1803 bis 1945. Ein biographisches Lexikon. XIX, 911 S. Berlin: Duncker & Humboldt 1983. Lw. 330,-. ² Das Bischofsideal des Konzils von Trient und der deutschsprachige Episkopat des 19. Jh., in: RQ 77 (1982) 204–228. ³ E. Gatz, in: DHGE 19 (1981) 366–368; ders., Akten der Fuldaer Bischofskonferenz II: 1888–1899 (Mainz 1979); P. Leisching, Die Bischofskonferenz. Beiträge zu ihrer Rechtsgeschichte mit Berücksichtigung ihrer Entwicklung in Österreich (Wien 1963). ⁴ E. Gatz, Akten der Fuldaer Bischofskonferenz I: 1871–1887 (Mainz 1977) 277. ⁵ E. Gatz, Domkapitel und Bischofswahlen in Preußen 1821–1945, in: RQ 78 (1983) 101–126. ⁶ K. Mörsdorf, Das neue Besetzungsrecht der bischöflichen Stühle unter bes. Berücksichtigung des Listenverfahrens (Bonn 1933). ⁷ E. Gatz, Die Bischöfe der Kirchenprovinzen Wien und Salzburg von 1785/1803 bis 1962. Herkunft und Werdegang, in: Arch. Hist. Pont. 21 (1983). ⁸ E. Gatz, Herkunft und Werdegang der Diözesanbischöfe der deutschsprachigen Länder von 1785/1803 bis 1962, in: RQ 78 (1983).